Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Clacon GmbH | Version 15. Januar 2023

Diese AGB gelten für die Dienstleistungen der Clacon GmbH, insbesondere in den Bereichen HR Services, HR ad interim, Personalentwicklung, Projekte sowie HR-IT- und IT-Lösungen.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Vertragsbeziehung zwischen der Clacon GmbH, Rieschweg 15, 4123 Allschwil (nachfolgend «Clacon»), und ihren Kunden bzw. Auftraggebern (nachfolgend «Auftraggeber»). Sie gelten für sämtliche von Clacon angebotenen Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen HR Services, HR ad interim, Personalentwicklung, Recruiting, Beratung, Projektmanagement, Digitalisierung, HR-IT und IT-Lösungen.

1.2 Die konkrete Leistung, Vergütung, Einsatzdauer und allfällige besondere Bedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag, Einzelvertrag oder einer vergleichbaren schriftlichen Vereinbarung. Bei Widersprüchen gehen individuelle Vereinbarungen diesen AGB vor.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Clacon ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

2. Vertragsabschluss

2.1 Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Auftraggeber ein Angebot von Clacon schriftlich oder elektronisch annimmt, ein Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wird oder Clacon mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Leistungserbringung beginnt.

2.2 Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags sind in Textform festzuhalten. E-Mail genügt, soweit nicht ausdrücklich eine andere Form vereinbart wurde.

3. Leistungsumfang und Leistungserbringung

3.1 Clacon erbringt die vereinbarten Leistungen sorgfältig, fachgerecht und nach bestem Wissen und Gewissen. Geschuldet ist eine sorgfältige Tätigkeit, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher, personeller, technischer oder sonstiger Erfolg, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Clacon ist berechtigt, die Art und Reihenfolge der Leistungserbringung im Rahmen des vereinbarten Auftrags sachgerecht zu bestimmen und organisatorische Anpassungen vorzunehmen, sofern dadurch der vereinbarte Leistungszweck nicht wesentlich verändert wird.

3.3 Bei HR ad interim-, Beratungs- und Projektmandaten bleibt die Entscheidungs- und Weisungsverantwortung des Auftraggebers für seine Organisation, Mitarbeitenden, Systeme und Geschäftsentscheide bestehen. Eine Vertretungs- oder Abschlussvollmacht von Clacon besteht nur, wenn sie ausdrücklich erteilt wurde.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber stellt Clacon rechtzeitig alle Informationen, Unterlagen, Zugänge, Ansprechpartner und Entscheidungen zur Verfügung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, und informiert Clacon über relevante Änderungen.

4.2 Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen und Daten verantwortlich. Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch verspätete, unvollständige oder unzutreffende Mitwirkung entstehen, können zusätzlich verrechnet werden.

5. Einsatz von Mitarbeitenden und Dritten

5.1 Clacon kann zur Vertragserfüllung eigene Mitarbeitende sowie geeignete externe Fachpersonen oder Subunternehmer einsetzen, sofern dem keine ausdrückliche Vereinbarung entgegensteht. Clacon bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich.

5.2 Ein Anspruch auf den Einsatz einer bestimmten Person besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Verhinderung darf Clacon eine fachlich geeignete Ersatzperson einsetzen.

6. Vergütung, Spesen und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Angebot oder Vertrag. Soweit nicht anders ausgewiesen, verstehen sich Preise in Schweizer Franken (CHF) und zuzüglich gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer.

6.2 Notwendige und angemessene Auslagen, Reise- und Übernachtungskosten sowie Leistungen Dritter werden dem Auftraggeber zusätzlich verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich in einer Pauschale enthalten sind. Die Behandlung von Reisezeit richtet sich nach dem jeweiligen Angebot oder Vertrag.

6.3 Clacon ist berechtigt, laufende Mandate periodisch, insbesondere monatlich, sowie grössere Projekte nach Leistungsfortschritt in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

6.4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber den gesetzlichen Verzugszins. Clacon kann nach erfolgloser Mahnung weitere Leistungen bis zur Begleichung fälliger Forderungen aussetzen, sofern dies nach den Umständen zumutbar ist.

7. Termine, Verschiebungen und Stornierungen

7.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Kann Clacon einen Termin aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen, wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin vereinbart. Weitergehende Ansprüche bestehen nur im Rahmen der Haftungsbestimmungen dieser AGB.

7.2 Einzeltermine, Workshops, Coachings oder vergleichbare reservierte Leistungen können bis 48 Stunden vor Beginn kostenfrei verschoben oder abgesagt werden, sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist. Bei einer späteren Absage kann Clacon 50 % der vereinbarten Vergütung, bei einer Absage weniger als 24 Stunden vor Beginn oder bei Nichterscheinen 100 % verrechnen, soweit die reservierte Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden konnte.

7.3 Bei Projekt- oder Mandatsstornierungen sind die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen sowie bereits verbindlich eingegangene, nicht mehr vermeidbare Drittkosten zu vergüten.

8. Vertraulichkeit

8.1 Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlich bekannten Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werden und ihrer Natur nach vertraulich sind, vertraulich und verwenden sie ausschliesslich für die Durchführung des jeweiligen Auftrags.

8.2 Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit. Gesetzliche Offenlegungspflichten sowie die Weitergabe an zur Vertraulichkeit verpflichtete Mitarbeitende, Berater oder Subunternehmer bleiben vorbehalten.

9. Datenschutz

9.1 Clacon bearbeitet Personendaten im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht, insbesondere dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG). Soweit im Einzelfall anwendbar, werden zusätzlich die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) berücksichtigt.

9.2 Personendaten werden nur insoweit bearbeitet, wie dies für die Vertragsanbahnung und -durchführung, Kommunikation, Administration, Qualitätssicherung, Rechnungsstellung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

9.3 Sofern Clacon im Auftrag des Auftraggebers Personendaten bearbeitet und eine Auftragsbearbeitung im datenschutzrechtlichen Sinn vorliegt, schliessen die Parteien bei Bedarf eine separate Vereinbarung zur Auftragsbearbeitung ab. Der Auftraggeber ist für die Rechtmässigkeit der von ihm an Clacon übermittelten Daten und Instruktionen verantwortlich.

10. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

10.1 Vorbestehende Methoden, Konzepte, Vorlagen, Tools, Softwarebestandteile, Know-how und sonstige Schutzrechte von Clacon verbleiben bei Clacon oder den jeweiligen Rechteinhabern.

10.2 Nach vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber an den speziell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen ein nicht ausschliessliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für seine eigenen geschäftlichen Zwecke, soweit im Angebot oder Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

10.3 Eine Weiterveräusserung, Veröffentlichung oder entgeltliche Überlassung von Arbeitsergebnissen an Dritte bedarf der vorgängigen Zustimmung von Clacon, sofern sie nicht nach Zweck und Inhalt des Auftrags vorgesehen ist.

11. Gewährleistung und Verantwortung

11.1 Der Auftraggeber prüft abgelieferte Arbeitsergebnisse innert angemessener Frist und zeigt erkennbare Mängel ohne unnötigen Aufschub an. Clacon erhält Gelegenheit zur Nachbesserung, soweit eine solche möglich und zumutbar ist.

11.2 Empfehlungen, Analysen, Einschätzungen und Vorschläge von Clacon beruhen auf den zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen. Die Verantwortung für unternehmerische, personelle, arbeitsrechtliche, steuerliche, finanzielle oder technische Entscheidungen sowie deren Umsetzung verbleibt beim Auftraggeber.

11.3 Bei Leistungen, die von Drittprodukten, Software, Plattformen oder Systemen abhängen, übernimmt Clacon keine Gewähr für deren dauernde Verfügbarkeit, Fehlerfreiheit oder unveränderten Funktionsumfang, soweit diese Umstände ausserhalb des Einflussbereichs von Clacon liegen.

12. Haftung

12.1 Clacon haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden, sowie in weiteren Fällen, in denen eine Haftungsbeschränkung gesetzlich ausgeschlossen ist.

12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf direkte und vorhersehbare Schäden beschränkt. Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Datenverluste oder Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

12.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Clacon bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt auf die Vergütung begrenzt, die der Auftraggeber für den von der Schadenursache betroffenen Auftrag in den zwölf Monaten vor Eintritt des schädigenden Ereignisses bezahlt hat.

13. Vertragsdauer und Kündigung

13.1 Die Vertragsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Angebot oder Vertrag. Fehlt eine besondere Regelung, kann ein auf unbestimmte Dauer abgeschlossenes Mandat von beiden Parteien mit einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende schriftlich oder elektronisch gekündigt werden.

13.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Bereits erbrachte Leistungen, angefallene Auslagen und verbindlich eingegangene Drittkosten sind bis zum Beendigungszeitpunkt zu vergüten.

13.3 Bestimmungen, die ihrer Natur nach über die Vertragsbeendigung hinauswirken, insbesondere Vertraulichkeit, Datenschutz, Nutzungsrechte und Haftung, bleiben anwendbar.

14. Höhere Gewalt

14.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung, soweit diese auf Ereignisse ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs zurückzuführen sind, insbesondere Naturereignisse, behördliche Massnahmen, Krieg, Unruhen, Epidemien, grössere Ausfälle von Kommunikations- oder Energieinfrastrukturen oder vergleichbare Ereignisse.

14.2 Die betroffene Partei informiert die andere Partei so bald wie zumutbar und unternimmt angemessene Massnahmen, um die Auswirkungen zu begrenzen. Dauert die Behinderung länger an und wird die Fortführung des Auftrags unzumutbar, können beide Parteien den betroffenen Auftrag beenden; bereits erbrachte Leistungen bleiben geschuldet.

15. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die betroffene Bestimmung soweit möglich durch eine wirksame Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

15.2 Clacon kann diese AGB für zukünftige Vertragsabschlüsse anpassen. Für einen konkreten Auftrag gilt grundsätzlich die bei Vertragsabschluss vereinbarte Fassung, sofern die Parteien keine spätere Fassung einvernehmlich übernehmen.

15.3 Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

15.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Clacon GmbH in Allschwil, Kanton Basel-Landschaft. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.